



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 25 vom 23.10.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2015	2
Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Schwandorf, Stand 31.12.2014	3

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Wiegel Wernberg Feuerverzinken GmbH & Co KG mit Sitz in Nürnberg hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde auf dem Grundstück Flurnummer 580/16 der Gemarkung Oberköblitz; Markt Wernberg-Köblitz vorgelegt.

Das geplante Vorhaben betrifft eine Anlage, die im Anhang 1 zum UVPG genannt ist. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV war daher zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die vorgenannte Frage wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3a i.V.m. § 3c UVPG betrachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamts Schwandorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV haben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Schwandorf zugänglich. Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist u.a. über die Telefonnummer 09431/471-390 möglich.

Schwandorf, 16.10.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. Oktober 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	851.900 Euro
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 655.500 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 305 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.149,1803 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Oktober 2015, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberviechtach, 15.10.2015
Schulverband Oberviechtach
Weigl
Schulverbandsvorsitzender

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Einwohnerzahlen Der Gemeinden des Landkreises Schwandorf, Stand 31.12.2014

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 14.10.2015 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **31. Dezember 2014** übermittelt:

Gemeindegennzahl	Gemeinde	Einwohner
3 76 112	Altendorf	890
3 76 116	Bodenwöhr	4 192
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 386
3 76 119	Burglengenfeld, St.	12 589
3 76 122	Dieterskirchen	1 016
3 76 125	Fensterbach	2 351
3 76 131	Gleiritsch	651
3 76 133	Guteneck	851
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	10 894
3 76 144	Nabburg, St.	6 048
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 135
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 099
3 76 148	Niedermurach	1 269
3 76 149	Nittenau, St.	8 676
3 76 151	Oberviechtach, St.	4 914
3 76 153	Pfreimd, St.	5 323
3 76 159	Schmidgaden	2 872
3 76 160	Schönsee, St.	2 493
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	28 021
3 76 162	Schwarzach bei Nabburg	1 462
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 275
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 437
3 76 167	Stadlern	525
3 76 168	Steinberg am See	1 885
3 76 169	Stulln	1 667
3 76 170	Teublitz, St.	7 257
3 76 171	Teunz	1 862
3 76 172	Thanstein	974
3 76 173	Trausnitz	968
3 76 175	Wackersdorf	5 134
3 76 176	Weiding	497
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 581
3 76 178	Winklarn, M.	1 420
	Kreissumme:	143 614

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2014 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 50 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2016 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 15.10.2015
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat